

Mitteilung des Vorstandes vom 7. Februar 2018

Rechnungslegung der Fraktionen und der Gruppen für das Jahr 2016

Gemäß § 42 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (BremAbgG) werden hiermit die fristgerecht vorgelegten Rechnungen der Fraktionen und der Gruppen der Bremischen Bürgerschaft für das Haushaltsjahr 2016 veröffentlicht.

Die Zahlungen an die Fraktionen und die Gruppen beruhen auf dem Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen (Haushaltsplan 2016/2017, Kapitel 0010, Haushaltsstelle 684 52-8).

Im Haushaltsjahr 2016 betragen die Vergütungen sowie die Versorgungsleistungen für die Fraktionsgeschäftsführerin und die Fraktionsgeschäftsführer 692 213 €. Diese Leistungen sind mit Ausnahme der Fraktion der SPD nicht Gegenstand der Rechnungslegung der Fraktionen.

Christian Weber
(Präsident)

SPD-Bürgerschaftsfraktion Land Bremen

Wachtstraße 27/29

28195 Bremen

Vermerk über die Prüfung der

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz für den
Zeitraum 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016



**Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

1. EINNAHMEN

	€
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	1.581.699,00
b) sonstige Einnahmen	255.570,36
c) Auflösung von Rücklagen	115.345,75
	<u>1.952.615,11</u>

2. AUSGABEN

	€
a) Summe der Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	1.307.275,90
b) Ausgaben für Veranstaltungen	39.291,66
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	1.115,12
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden	3.672,67
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	38.192,25
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	148.166,43
g) Repräsentationen und Bewirtungen	2.708,72
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	2.805,98
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	190.796,11
j) Ausgaben für Investitionen	145.565,78
k) Sonstige Ausgaben	73.024,49
l) Zuführung zu den Rücklagen	<u>0,00</u>
	<u>1.952.615,11</u>

3. Vermögensübersicht

	€
a) Vermögen (Sachwerte), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	145.565,78
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31. Dezember 2016	285.438,55
c) Rücklagen (inkl. Bankguthaben, Kassenbestände etc.) / Übertragung ins nächste Haushaltsjahr	1.095.506,48
d) Forderungen per 31. Dezember 2016 (nicht in den Rücklagen enthalten)	3.089,76
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2016 (siehe Erläuterungen in 3c und 3e)	191.160,22

4. Erläuterungen

zu 2j) : Übersicht über die in 2016 erfolgten Investitionen

	€
EDV-Software	14.100,85
Einbauten	12.414,67
Betriebs- und Geschäftsausstattung	118.186,46
Geringwertige Wirtschaftsgüter	863,80
Investitionen 2016	<u>145.565,78</u>

zu 3a) : Entwicklung des Vermögens (Sachwerte)

	€
Sachwerte per 01. Januar 2016	1.297.695,41
+ Zugänge in 2016	145.565,78
./. Abgänge in 2016	<u>26.117,59</u>
Sachwerte per 31. Dezember 2016	<u>1.417.143,60</u>

zu 3b) : Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibung

	€
Sachwerte per 01. Januar 2016	227.565,55
+ Zugänge in 2016	145.565,78
./. Abgänge in 2016	712,00
./. Abschreibungen in 2016	<u>86.980,78</u>
Sachwerte per 31. Dezember 2016	<u>285.438,55</u>

Für die in 2016 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wurden die aktuellen steuerlichen Abschreibungsregelungen zugrunde gelegt.

zu 3c) : Rücklagen

Die Rücklagen ergeben sich aus den bestehenden Bankguthaben und Kassenbeständen jedoch ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug der Verbindlichkeiten.

Die Entwicklung der Rücklagen ergibt sich wie folgt:

	<u>€</u>
Rücklagen per 01. Januar 2016	1.210.852,23
Auflösung der Rücklagen	<u>115.345,75</u>
Rücklagen per 31. Dezember 2016	<u>1.095.506,48</u>

Die Rücklagen decken das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb eines eigenständigen Fraktionsbüros, die arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von MitarbeiterInnen, der Abdeckung der Verbindlichkeiten (u.a. Altersteilzeitverpflichtungen, große Investitionsvorhaben) und dienen der notwendigen Liquiditätssicherung.

Im Rechnungslegungsjahr 2016 überschreiten die Rücklagen die Höhe von insgesamt 50 % der Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG, so dass sich nach den Ausführungsbestimmungen eine Rückzahlungsverpflichtung ergibt:

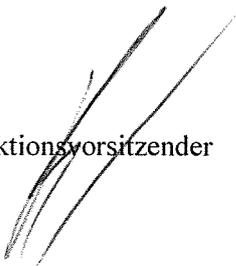
50 % der Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG des vergangenen Haushaltsjahres	804.948,50
zuzüglich Rücklagen für besondere Zwecke (Altersteilzeit)	<u>177.806,00</u>
maximale Rücklagenhöhe zum 31. Dezember 2016	982.754,50
vorhandene Rücklagen zum 31. Dezember 2016	<u>1.095.506,48</u>
Rückzahlungsverpflichtung	<u>112.751,98</u>

zu 3e) : Verbindlichkeiten

In den Verbindlichkeiten (€ 191.160,22) sind Altersteilzeitverpflichtungen der Fraktion gegenüber zwei Mitarbeiterinnen in Höhe von € 177.806,00 sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 13.354,22 enthalten. Die Verpflichtungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden bei der Ermittlung der maximalen Rücklagenhöhe und damit der Rückzahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt.

Bremen, den 28. Februar 2017

Fraktionsvorsitzender



Fraktionsgeschäftsführer



Prüfungsvermerk gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Der Fraktionsgeschäftsführer der SPD-Bürgerschaftsfraktion Land Bremen, Bremen, in der Bremischen Bürgerschaft hat uns beauftragt, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der von uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Für die Durchführung unseres Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

Prüfungsvermerk

Wir haben die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung der SPD-Bürgerschaftsfraktion Land Bremen, Bremen, für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung der Rechnungslegung und einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Vorschriften des Abgeordnetengesetzes, den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den ergänzenden Regelungen in der Geschäftsordnung sowie den Ausführungsbestimmungen liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Rechnungslegung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedeten Verlautbarungen zur Rechnungslegung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Fraktion sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Rechnungslegung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

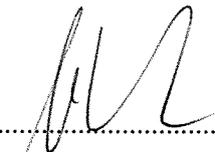
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

"Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung entspricht die vorstehende Rechnungslegung der SPD-Bürgerschaftsfraktion Land Bremen, Bremen, für das Jahr 2016 den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2013 (BremGBl. 2013 S. 288) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung (zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 29. November 2016)."

Bremen, den 28. Februar 2017

Willer | Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft




.....
(André Heyduck)
Wirtschaftsprüfer


.....
(Paul Heinz Meyer)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechnungslegung 2016

der

CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft

SIEMER  PARTNER

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Zusammengefasste Schlussbemerkung und Prüfungsvermerk

Wir haben die Rechnungslegung der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft sowie die sachgerechte Verwendung der Fraktionsmittel im Rahmen der Zweckbestimmung des § 40 BremAbgG geprüft und darauf geachtet, dass diese Mittel nicht zur Parteienfinanzierung verwendet wurden.

Nach unseren Feststellungen und der uns gegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der als Anlage 1 beigefügten Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie der Vermögensübersicht alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen für das Jahr 2016 erfasst. Die Gliederung entspricht den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 BremAbgG. Die Vermögensübersicht entspricht nach unseren Feststellungen § 42 Abs. 3 BremAbgG mit den dazu ergangenen Detailregelungen vom 13. Juni, 15. und 17. Juli 1996 des Direktors der Bremischen Bürgerschaft sowie der Erläuterungen der Bremischen Bürgerschaft vom 24. September 1996 (Drucksache 14/407) zur Rechnungslegung.

Bei der Prüfung der sachgerechten Mittelverwendung im Rahmen des § 40 BremAbgG haben wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der unter "I. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung" geschilderten Abgrenzungsschwierigkeit aufgrund unserer stichprobenweisen Prüfung und den uns erteilten Auskünften in allen geprüften Fällen festgestellt, dass die Ausgaben mit der Fraktionsarbeit im Zusammenhang stehen.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

Prüfungsvermerk

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Rechnungslegung und dem Nachweis über das Vermögen - unter Einbeziehung der Buchführung der CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den deutschen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung, den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Fraktion. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Rechnungslegung entsprechend des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedeten Prüfungsstandards zur Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Fraktion sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Rechnungslegung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes eingehalten worden.

Bremen, 24. April 2017



SIEMER+ PARTNER
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Dipl.-Oec. Buhlrich)
Wirtschaftsprüfer


(Dipl.-Kfm. Siemer)
Wirtschaftsprüfer

CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen

Rechnungslegung
über
die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	1.314.546,00	1.258.517,00
b) Sonstige Einnahmen	<u>34.499,53</u>	<u>56.990,27</u>
Summe Einnahmen	<u>1.349.045,53</u>	<u>1.315.507,27</u>
2. Ausgaben		
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	722.425,06	677.079,16
b) Ausgaben für Veranstaltungen	27.330,42	9.339,38
c) Sachverständigen-, Gerichts-, und ähnliche Kosten	19.027,87	17.788,13
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen und Gemeinden	1.000,00	360,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	26.260,86	25.972,48
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	160.457,08	174.803,73
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	13.203,26	27.692,45
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	52.367,07	45.261,62
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	177.614,10	149.519,89
j) Ausgaben für Investitionen	127.845,29	13.007,37

CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen

Rechnungslegung
über
die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
k) Sonstige Ausgaben	2.129,79	0,00
Summe Ausgaben	<u>1.329.660,80</u>	<u>1.140.824,21</u>
Überschuss	19.384,73	174.683,06
Einstellung in die Rücklagen	628,71-	174.683,06-
Rückzahlungsverpflichtung im Folgejahr	<u>18.756,02</u>	<u>0,00</u>
3. Vermögensübersicht		
a) Vermögen, das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	127.845,29	13.007,37
b) Sachwerte nach Abschreibung (gemäß LHO) per 31. Dezember 2016	169.862,50	70.441,00
c) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31. Dezember 2016/ Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr	635.014,52	615.629,79
d) Forderungen per 31. Dezember 2016	2.357,01	6.565,17
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2016	28.587,97	19.876,71

**CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen****Rechnungslegung
über
die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz****4. Erläuterungen**

zu 2 j:

Hierunter sind die im Jahr 2016 erfolgten Ausgaben für Investitionen ausgewiesen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
EDV-Hardware	57.420,08
EDV-Software	43.813,15
Büroeinrichtung	19.817,41
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>6.794,65</u>
	<u>127.845,29</u>

**CDU-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft
Bremen**

**Rechnungslegung
über
die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Fraktion
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz**

zu 3 c:

Die Rücklagen bestehen in Bankguthaben und Kassenbestand jedoch ohne die angegebenen Sachwerte. Im Berichtszeitraum übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, sodass eine Einstellung in die Rücklagen in Höhe von 628,71 EUR erfolgt. Ein Betrag in Höhe von 18.756,02 EUR übersteigt die zulässigen Rücklagen und ist im Folgejahr zurück zu zahlen.

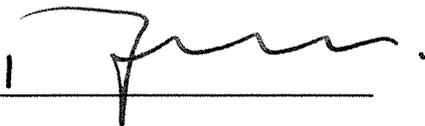
Die Rücklage in Höhe von 635.014,52 EUR enthalten Anteile, mit denen die Aufwendungen für neue Betriebs- und Geschäftsausstattung und umfangreiche Instandhaltungskosten finanziert werden sollen. Der restliche Betrag soll zukünftige laufende Ausgaben abdecken und stellt eine notwendige Liquiditätsreserve dar.

zu 3 b:

Entwicklung der Sachwerte:

	<u>EUR</u>
Sachwerte per 1. Januar 2016	70.441,00
+ Zugänge in 2016	127.845,29
./. Abschreibungen in 2016	<u>28.423,79</u>
Sachwerte per 31. Dezember 2016	<u><u>169.862,50</u></u>

Bremen, 24. April 2017



Thomas Röwekamp
Fraktionsvorsitzender



Wilhelm Hinners
Schatzmeister

Rechnungslegung

über

die Einnahmen und Ausgaben

der

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

Rechnungslegung
über

die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz

1. Einnahmen

a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	€	864.570,81
- davon für die Untersuchungsausschüsse:		
€ 93.770,81		
b) Auflösung von Rücklagen	€	4.092,40
c) Sonstige Einnahmen	€	50.659,54
	€	<u>919.322,75</u>

2. Ausgaben

a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion	€	532.599,46
b) Ausgaben für Veranstaltungen	€	3.638,69
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	€	91.015,55
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes und der Länder sowie Organen der Gemeinden	€	0,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit	€	9.203,71
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	€	145.549,94
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	€	1.638,66
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	€	5.739,21
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich der Bewirtschaftungskosten	€	121.212,71
j) Ausgaben für Investitionen	€	5.365,73
k) Sonstige Ausgaben	€	3.359,09
- davon Zuführungen zu den Rücklagen:		
€ 0,00		
	€	<u>919.322,75</u>

3. Vermögensübersicht

a) Vermögen, das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	€	5.365,73
b) Vermögen (Sachwerte) per 31.12.2016	€	283.169,01
c) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.2016	€	27.263,50
d) Rücklagen (inklusive Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31.12.2016/Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr	€	158.437,82
e) Forderungen per 31.12.2016 (nicht in Rücklagen enthalten)	€	31.177,24
f) Verbindlichkeiten per 31.12.2016 (nicht von Rücklagen abgesetzt)	€	17.028,51

4. Erläuterungen

zu 1.a):

Mittel für die Fraktion lt. Haushaltsplan 2016/2017 der FHB Kapital 0010, Haushaltsstelle 684 52-8 011.

zu 1.c):

Einschließlich € 39.018,760 Einnahmen aus Untervermietungen.

zu 2.a):

Ohne lfd. Vergütung des Fraktionsgeschäftsführers.

zu 2.f):

Einschließlich € 83.623,08 für die Kosten in Zusammenhang mit der Anmietung neuer Geschäftsräume zum 1. Januar 2017.

zu 2.j):

Hierunter sind die im Jahr 2016 erfolgten Ausgaben für Investitionen ausgewiesen. Die Zusammensetzung stellt sich wie folgt dar:

EDV-Software	€	791,95
EDV-Hardware	€	4.219,51
Geringwertige Wirtschaftsgüter bis € 410,00	€	354,27
Investitionen gesamt	€	<u>5.365,73</u>

zu 3b:

Entwicklung des Vermögens (Sachwerte):

Sachwerte per 1.1.2016	€	281.372,17
+ Zugänge in 2016	€	5.365,73
./. Abgänge in 2016	€	3.568,89
Sachwerte per 31.12.2016	€	<u>283.169,01</u>

zu 3.c):

Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibung:

Sachwerte per 1.1.2016	€	33.505,95
+ Zugänge in 2016	€	5.365,73
./. Abgänge in 2016	€	214,04
./. Abschreibungen in 2016	€	11.394,14
Sachwerte per 31.12.2016	€	<u>27.263,50</u>

zu 3.d)

Die Rücklagen ergeben sich aus den bestehenden Bankguthaben und Kassenbeständen jedoch ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug der Verbindlichkeiten.

Die Entwicklung der Rücklagen ergibt sich wie folgt:

1.1.2016	€	162.530,22
Auflösung aus der Rücklage	€	-4.092,40
31.12.2016	€	<u>158.437,82</u>

Die Rücklagen decken das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb eigenständiger Fraktionsbüros, die arbeitsrechtlichen Risiken aus der dauerhaften Beschäftigung von MitarbeiterInnen und dienen der notwendigen Liquiditätssicherung.

Bremen, 31. Januar 2017



Dr. Maike Schaefer
(Fraktionsvorsitzende)



Thomas Kollande-Emigholz
(Fraktionsgeschäftsführer)

Prüfungsvermerk gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes

Der Fraktionsvorstand der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft hat uns beauftragt, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 gemäß § 42 Abs. 4 des Bremischen Abgeordnetengesetzes zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte durchgeführt. Für die Durchführung unseres Auftrages und für unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

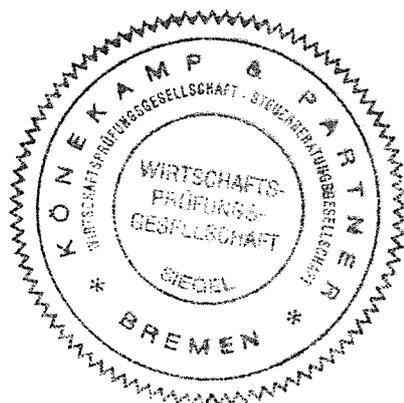
Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft den folgenden

Prüfungsvermerk

Die vorstehende Rechnungslegung – bestehend aus Rechnungslegung und dem Nachweis über das Vermögen – unter Einbeziehung der Buchführung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bremischen Bürgerschaft für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2013 (BremGBl. 2013, S. 288) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung (zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 29. November 2016).

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bremen, den 31. Januar 2017



KÖNEKAMP & PARTNER

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ingo Schlichter
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rechnungsabschluss

für die Zeit

vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Fraktion DIE LINKE.

in der Bremischen Bürgerschaft

Tiefer 8

28195 Bremen

Fraktion DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft

Rechnungslegung

über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	Euro	Euro
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 Brem. AbgG		588.600,00
b) Sonstige Einnahmen		<u>30.103,23</u>
- davon Geldleistungen nach § 40 Abs. 2 Brem. AbgG Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (Sozialleistungsbetrug Bremerhaven, Anti-Terror-Einsatz)	29.884,23	
		618.703,23
c) Verbrauch der Rücklagen		<u>0,00</u>
		618.703,23 =====
2. Ausgaben		
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion		493.169,31
b) Ausgaben für Veranstaltungen		10.060,14
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten		2.520,18
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden		0,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit		1.748,22
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs		30.324,59
g) Repräsentationen, Bewirtungen, Geschenke		678,01
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen		759,24
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten		35.325,08
j) Ausgaben für Investitionen		129,95
k) Sonstige Ausgaben		10.948,88
l) Zuführung zu den Rücklagen		<u>33.039,63</u>
		618.703,23 =====

	Euro	Euro
3. Vermögensübersicht		
a) Vermögen (Sachwerte), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 Brem. AbgG im Berichtsjahr erworben wurde		129,95
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31.12.2016		7.387,00
c) Rücklagen (Bankguthaben, Kassenbestände, etc.)		195.632,59
Übertragung ins nächste Haushaltsjahr		
- davon Kassenbestand per 31.12.2016	19,32	
- davon Sparkasse Bremen Bestand per 31.12.2016	105.283,67	
- davon Sparkasse Bremen Tagesgeld per 31.12.2016	30.243,46	
- davon Landeshauptkasse per 31.12.2016	60.086,14	
d) Forderungen per 31.12.2016 (nur Mietkautionen Bremen)		3.950,00
e) Verbindlichkeiten per 31.12.2016		8.353,77
- davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.476,57	
- davon Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	5.877,20	

4. Erläuterungen

zu 2 j: Die in 2016 vorgenommenen Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

EDV-Software und Ausstattung	129,95	
Betriebsausstattung	0,00	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>0,00</u>	129,95
		=====

zu 3 b: Entwicklung der Sachwerte

Sachwerte 01.01.2016		12.891,00
Zugänge in 2016		129,95
./Abgänge in 2016 (beschädigtes Inventar ohne Verwertungserlös)		0,00
./Abschreibungen in 2016		<u>5.633,95</u>
Sachwerte per 31.12.2016		7.387,00
		=====

zu 3 c: Die Rücklagen bestehen aus Bankguthaben und Kassenbestand jedoch ohne die angegebenen Sachwerte und Forderungen sowie ohne Abzug der Verbindlichkeiten.

Im Rechnungsjahr 2016 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben, so dass eine Zuführung der Rücklagen i.H.v. € 33.039,63 vorgenommen wurde.

	Euro
Die Entwicklung der Rücklagen entwickelt sich in 2016 wie folgt:	
Rücklagen per 01.01.2016	162.592,96
Zuführung zur Rücklage	<u>33.039,63</u>
Rücklagen per 31.12.2016	195.632,59
	=====

Ein Teil der Rücklagen deckt das erhebliche wirtschaftliche Risiko der Fraktion für den Betrieb und den Unterhalt eines eigenständigen Fraktionsbüros und das Risiko aus dessen Anmietung. Der restliche Betrag sichert zukünftige laufende Ausgaben und dient der notwendigen Liquidität.

zu 3 d: Die Forderungen betreffen gezahlte Mietkautionen

zu 3 e: Die Verbindlichkeiten setzen sich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und aus der Verbindlichkeit für Lohnsteuer Dezember 2016 zusammen.

Bremen, den 13. Februar 2017


 Kristina Vogt
 (Fraktionsvorsitzende)


 Caren Emmenecker
 (Fraktionsgeschäftsführerin)

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An Fraktion Die Linke. in der Bremischen Bürgerschaft

Ich habe die beigefügte Rechnungslegung der Fraktion Die Linke. in der Bremischen Bürgerschaft - bestehend aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Rücklagen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter der Fraktion Die Linke. in der Bremischen Bürgerschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Rechnungslegung nach den Rechnungslegungsgrundsätzen in § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage meiner Prüfung ein Urteil zu dieser Rechnungslegung abzugeben. Ich habe meine Prüfung der Rechnungslegung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach habe ich die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Rechnungslegung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Rechnungslegung frei von wesentlich falschen Angaben ist.

Die Prüfung einer Rechnungslegung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Rechnungslegung enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der Rechnungslegung und in den dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung einer Rechnungslegung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Fraktion Die Linke. in der Bremischen Bürgerschaft abzugeben. Die Prüfung einer Rechnungslegung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Gesamtdarstellung der Rechnungslegung.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

Nach meiner Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, stellt die Rechnungslegung das Vermögen, die Rücklagen sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 und die Einnahmen und Ausgaben für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr nach den Rechnungslegungsgrundsätzen in § 42 Abs. 2 und Abs. 3 Bremisches Abgeordnetengesetz in allen wesentlichen Belangen sachgerecht dar.

Ohne mein Prüfungsurteil einzuschränken, weise ich auf §§ 41f. Bremisches Abgeordnetengesetz hin, in der auf die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze hingewiesen wird. Die Rechnungslegung wurde aufgestellt um Fraktion Die Linke. in der Bremischen Bürgerschaft bei der Erfüllung der Anforderungen der Bremischen Bürgerschaft zu unterstützen. Folglich ist die Rechnungslegung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Diesem Auftrag liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen sollen, soweit rechtlich zulässig, Wirksamkeit auch im Verhältnis gegenüber Dritter entfalten.

Für diesen Auftrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Festlegung einer Haftungshöchstsumme. Für den Fall, dass eine Haftungshöchstsumme gesetzlich nicht festgelegt ist, findet Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls eine ergänzende schriftliche Vereinbarung Anwendung. Im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Bremen, den 13. Februar 2017



A handwritten signature in black ink, appearing to be "B. Brandes", written over a horizontal dotted line.

Benjamin Brandes
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

WSG ■ Hanseatische Treuhand
■
■

Prüfungsbericht

über die Prüfung der
Einnahmen- Ausgaben-Rechnung
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz
zum 31. Dezember 2016

bei der

Fraktion der FDP
in der Bremischen Bürgerschaft

WSG Hanseatische Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Osterdeich 64
28 203 Bremen

Telefon 0421 / 33 96 33
Telefax 0421 / 33 96 399
info@wsg-bremen.de
www.wsg-bremen.de

**Fraktion der FDP
in der Bremischen Bürgerschaft
Rechnungslegung
über die Einnahmen und Ausgaben der Fraktion
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	€	€
1. Einnahmen		
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG		470.880,00
b) sonstige Einnahmen		68.661,99
		<u>539.541,99</u>
		€
2. Ausgaben		
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Fraktion		281.591,97
b) Ausgaben für Veranstaltungen		13.796,06
c) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten		27.447,11
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden		0,00
e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit		20.101,35
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes		33.060,23
g) Repräsentationen, Bewirtungen, Geschenke		3.647,91
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen		3.123,69
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten		39.448,01
j) Ausgaben für Investitionen		53.730,27

	€
k) Sonstige Ausgaben	7.975,21
l) Zuführung zu den Rücklagen	55.620,18
	<u>539.541,99</u>

€

3. Vermögensübersicht

a) Vermögen (Sachwerte und Mietereinbauten), das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	53.730,27
b) Sachwerte nach Abschreibung (gem. LHO) per 31. Dezember 2016	75.068,81
c) Rücklagen (inkl. Bankguthaben, Kassenbestände, etc.) Übertragung in das nächste Haushaltsjahr	56.011,09
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2016 (in den Rücklagen enthalten)	390,91

4. Erläuterungen

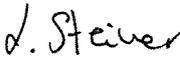
Zu 2j): Übersicht über die in 2016 erfolgten Investitionen

	€
Büroeinrichtung	22.517,75
Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.837,98
Aufwendungen für Instandhaltung betrieblicher Räume	26.374,54
Investitionen 2016	<u>53.730,27</u>

Zu 3b): Entwicklung der Sachwerte

	€
Sachwerte per 31.12.2015	46.956,00
+ Zugänge in 2016	53.730,27
./. Abschreibungen in 2016	25.617,46
Sachwerte per 31.12.2016	<u>75.068,81</u>

Bremen, 17.03.2017


Fraktionsvorsitzende


Fraktionsgeschäftsführer

Bescheinigung

Der Fraktionsgeschäftsführer der FDP-Bürgerschaftsfraktion Bremen, erteilte uns den Auftrag, die Rechnungslegung der Fraktion für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 gemäß § 42 Abs. 4 Bremisches Abgeordnetengesetz zu prüfen.

Wir haben diesen Auftrag anhand der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Prüfungsvermerk

„Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung entspricht die vorstehende Rechnungslegung der FDP-Fraktion der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr 2016 den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des BremAbgG in der Fassung vom 27. Juni 2013 (BremGBL, Seite 288 ff.) unter Berücksichtigung der Mitteilungen, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen des Direktors der Bremischen Bürgerschaft zur Rechnungslegung.“

Bremen, 17.03.2017

WSG Hanseatische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Gersmayer
Wirtschaftsprüfer


Grüneberg
Wirtschaftsprüfer



Vollständigkeitserklärung

Ich habe der von der Fraktionsgeschäftsführung der FDP-Bürgerschaftsfraktion des Landes Bremen beauftragten WSG Hanseatische Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen, die Kassen-, Bank- und Buchhaltungsunterlagen und die dazugehörigen Belege für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 vorgelegt.

Ich erkläre hiermit, dass diese Unterlagen, soweit sie sich in meinen Händen befinden, vollständig sind und dass mir keine Kassen- und Bankkonten sowie sonstigen Vermögensgegenstände bekannt sind, die in den vorgelegten Unterlagen nicht aufgezeichnet sind.

Mir ist auch nicht bekannt, dass Bürgschafts-, Wechsel- oder ähnliche Verpflichtungen gegenüber der FDP-Bürgerschaftsfraktion bestehen.

Als Auskunftsperson habe ich benannt:

Herr Dr. Klinge
Frau Marx

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, alle erbetenen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.

Bremen, 17. März 2017

d. Steiner

Fraktionsvorsitzende

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Bericht über die Prüfung der
Rechnungslegung über
Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

der

Liberal Konservative Reformer-Gruppe i.L.,
Bremen

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. PRÜFUNGSaufTRAG	7
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
E. PRÜFUNGSVERMERK	10

ANLAGEN

Rechnungslegung über Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen	1
Vollständigkeitserklärung	2
Allgemeine Auftragsbedingungen	3

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Vorsitzende der

Liberal Konservative Reformer-Gruppe i.L.,

Bremen,

(im Folgenden auch "LKR" genannt)

hat uns beauftragt, die Rechnungslegung über Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 zu prüfen.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Prüfungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt E.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei" (IDW PS 710) erstellt.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 3) maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die LKR hat mit Beschluss vom 21. Juni 2017 beschlossen, sich aufzulösen. Als Liquidator wurde der Gruppen-Vorsitzende Herr Christian Schäfer bestellt.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Rechenschaftsbericht der LKR.

Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichts liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden der Gruppe. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir führten die Prüfung von Monat August bis Oktober 2017 in unserem Büro durch. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Rechenschaftsbericht für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015.

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von Stichproben, wobei die Stichprobenelemente mittels bewusster Auswahl Verfahren bestimmt wurden.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gewährt.

In der üblichen Vollständigkeitserklärung hat uns der Vorsitzende der Gruppe bestätigt, dass in der Buchführung und in der Jahresrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 alle Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt, sämtliche Einnahme und Ausgaben enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Wir haben die Rechnungslegung der LKR sowie die sachgerechte Verwendung der Gruppen-Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung des § 40 BremAbgG geprüft und darauf geachtet, dass diese Mittel nicht zur Parteienfinanzierung verwendet worden.

Nach unseren Feststellungen und der uns gegebenen Vollständigkeitserklärung (Anlage 2) sind in der als Anlage 1 beigefügten Jahresrechnung alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten für das Jahr 2016 erfasst. Die Gliederung entspricht den Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 BremAbgG. Die Vermögensübersicht entspricht nach unserer Feststellung § 42 Abs. 3 BremAbgG mit den dazu ergangenen Detaillierungsregelungen von 13. Juni, 15. und 17. Juli 1996 des Direktors der bremischen Bürgerschaft sowie der Erläuterungen der Bremischen Bürgerschaft vom 24. September 1996 (Drucksache 14/407) zur Rechnungslegung.

Bei der Prüfung der sachgerechten Verwendung im Rahmen des § 40 BremAbgG haben wir aufgrund unserer stichprobenweisen Prüfung und den uns erteilten Auskünften in allen Fällen festgestellt, dass die Ausgaben mit der Gruppen-Arbeit im Zusammenhang stehen.

E. PRÜFUNGSVERMERK

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir den folgenden

"Prüfungsvermerk

An die Liberal Konservative Reformer-Gruppe i.L., Bremen

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Rechnungslegung und dem Nachweis über das Vermögen - unter Einbeziehung der Buchführung der Liberal Konservative Reformer-Gruppe i.L, Bremen, der Bremischen Bürgerschaft für das Jahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Rechnungslegung nach den deutschen Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung, den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gruppe.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Rechnungslegung entsprechend des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedeten Prüfungsstandards zur Prüfung des Rechenschaftsberichts einer politischen Partei (IDW PS 710) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gruppe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Rechnungslegung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere sind die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes eingehalten worden.

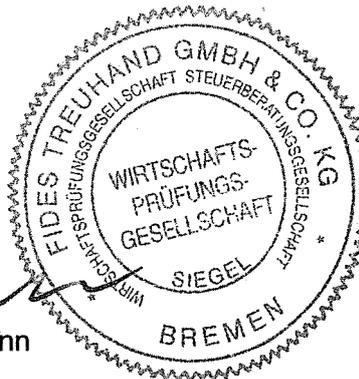
Für die Auftragsdurchführung und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend."

Bremen, den 20. Oktober 2017

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Carsten Wagener
Wirtschaftsprüfer


Gerd-Markus Lohmann
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

Rechnungslegung

über

die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen der Gruppe
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016
gemäß § 42 Bremisches Abgeordnetengesetz (BremAbgG)

	Geschäftsjahr EUR
1. Einnahmen	
a) Geldleistungen nach § 40 Abs. 1 BremAbgG	141.700,00 €
b) Sonstige Einnahmen	2.084,98 €
c) Auflösung Rücklagen	<u>0,00 €</u>
Summe Einnahmen	<u><u>143.784,98 €</u></u>
2. Ausgaben	
a) Personalausgaben für Beschäftigte der Gruppe	60.131,27 €
b) Ausgaben für Veranstaltungen	8.163,14 €
c) Sachverständigen-, Gerichts-, ähnliche Kosten	3.140,69 €
d) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Verfassungsorganen des Bundes, der Länder sowie Organen der Gemeinden	0,00 €
e) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit	32.476,74 €
f) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	
g) Repräsentation, Bewirtungen, Geschenke	5.129,10 €
h) Reisekosten einschließlich der Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	887,72 €
i) Mietkosten für angemietete Geschäftsräume einschließlich Bewirtschaftungskosten	6.250,79 €
j) Ausgaben für Investitionen	8.996,44 €
k) Sonstige Ausgaben	14.174,03 €
l) Zuführung zu den Rücklagen	<u>4.435,06 €</u>
Summe Ausgaben	<u><u>143.784,98 €</u></u>



3. Vermögensübersicht

a) Vermögen, das mit Mitteln nach § 40 Abs. 1 BremAbgG im Berichtsjahr erworben wurde	8.996,44 €
b) Sachwerte nach Abschreibung (gemäß LHO) per 31. Dezember 2016	17.053,00 €
c) Rücklagen (inkl. Bankguthaben, Kassenbestand etc.) per 31. Dezember 2016 / Übertragungen ins nächste Haushaltsjahr	27.671,18 €
d) Forderungen per 31. Dezember 2016 (nicht in den Rücklagen enthalten)	1.637,80 €
e) Verbindlichkeiten per 31. Dezember 2016 (nicht in den Rücklagen enthalten)	4.195,53 €

4. Erläuterungen

zu 2. j):

Hierunter sind die im Jahr 2016 erfolgten Ausgaben für Investitionen ausgewiesen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.893,54 €
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.102,90 €
Mietsicherheit	0,00 €
Investitionen	<u>8.996,44 €</u>

zu 3. a): Entwicklung des Vermögens (Sachwerte)

Sachwerte per 01.01.2016	19.843,13 €
Zugänge	8.996,44 €
Abgänge	0,00 €
Sachwerte per 31.12.2016	<u>28.839,57 €</u>

zu 3. b) Entwicklung der Sachwerte nach Abschreibung

Sachwerte per 01.01.2016	15.910,00 €
Zugänge	8.996,44 €
Abgänge	0,00 €
Abschreibungen	-7.853,44 €
Sachwerte per 31.12.2016	<u>17.053,00 €</u>

Für die angeschafften beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden die aktuellen Abschreibungsregeln zugrunde gelegt.

zu 3. c) Entwicklung der Rücklagen

Rücklagen per 1.1.2016	23.236,12 €
Zugänge	4.435,06 €
Abgänge	0,00 €
Rücklage per 31.12.2016	<u>27.671,18 €</u>

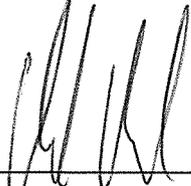
Die Rücklagen bestehen aus Bankguthaben und Kassenbestand, jedoch ohne die angegebenen Sachwerte. Im Berichtszeitraum übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, sodass eine Einstellung in die Rücklage in Höhe von EUR 4.435,06 erfolgt.

Die Rücklage in Höhe von EUR 27.671,18 enthält Anteile, mit denen die Aufwendungen für neue Betriebs- und Geschäftsausstattung und umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen finanziert werden sollen. Der restliche Betrag soll zukünftige laufende Ausgaben abdecken und stellt eine notwendige Liquiditätsreserve dar.

Allgemeine Bemerkungen

Die Liberal Konservative Reformier-Gruppe i.L. hat mit Beschluss vom 21.06.2017 beschlossen, sich aufzulösen. Als Liquidator wurde Herr Christian Schäfer bestellt.

Bremen, 11.09.2017



Liquidator

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID: 386420 RRA7J00

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Vollständigkeitserklärung

DokID:

Bremen _____, den _____
Ort

Liberal Konservative Reformer-Gruppe i.L.,
Bremen
Carl-Ronning-Straße 13
28195 Bremen

An Fides Treuhand GmbH & Co. KG
Birkenstraße 37
28195 Bremen

(Firma)

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016¹

Ihnen als Abschlussprüfer erkläre ich / erklären wir als gesetzliche(r) Vertreter (Vorstandsmitglied(er) / Geschäftsführer / _____) / geschäftsführende(r) Gesellschafter / Inhaber / _____ des Unternehmens Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich / uns nach § 320 HGB gebeten haben, habe ich / haben wir Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Dabei habe ich / haben wir außer meinen / unseren persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse der übrigen gesetzlichen Vertreter / geschäftsführenden Gesellschafter / Inhaber / Mitglieder des Unternehmens an Sie weitergegeben. Als Auskunftspersonen habe ich / haben wir Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

Christian Schäfer

Diese Personen sind von mir / uns angewiesen worden, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften sowie rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

1. Ich bin meiner / Wir sind unserer Verantwortung zur Einrichtung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems nachgekommen. Dazu gehören die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von wesentlichen Täuschungen und Vermögensschädigungen.

2. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

- lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

¹ Bitte im Abschnitt E. Zusätze und Bemerkungen nicht Zutreffendes und nicht einschlägige Ziffern bzw. Textpassagen benennen und ggf. erläutern sowie zutreffende Ergänzungen vornehmen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

M 1: Anzuwenden für Jahresabschlussprüfungen (bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften ist die Erklärung als Inhaber bzw. geschäftsführender Gesellschafter abzugeben).

3. Ich habe / Wir haben dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Unternehmens, auch soweit diese IT-gestützt geführt werden, vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
4. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind. Wesentliche Änderungen des Buchführungssystems einschließlich des rechnungslegungsbezogenen IT-Systems habe ich / haben wir Ihnen mitgeteilt.
5. Die Buchführung erfolgte
 - auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung gestellten Programmen und den aufgezeichneten Bedienungseingriffen bzw. den Ihnen vorgelegten Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen (und/oder)
 - auf der Grundlage der unter Ziff. 3 genannten vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.
6. Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss und Lagebericht

1. Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.
2. Die für die Bestimmung von geschätzten Werten einschließlich von Zeitwerten getroffenen bedeutenden Annahmen sind vertretbar und spiegeln meine / unsere Absicht sowie die Möglichkeit, entsprechende Handlungen durchzuführen, angemessen wider.
3. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag
 - haben sich nicht ergeben.
 - wurden im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht bereits berücksichtigt.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
4. Besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 HGB) entgegenstehen könnten,
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang bzw. Lagebericht gesondert aufgeführt.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
5. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen im Geschäftsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat (§ 271 Abs. 1 HGB),
 - alle Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr verbunden war (§ 271 Abs. 2 HGB),
 - alle sonstigen nahe stehenden Unternehmen und Personen² ist Ihnen ausgehändigt worden.

² Gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7 b der Bilanzrichtlinie i.d.F. der Änderungsrichtlinie ist der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ i.S.d. gemäß der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards zu verstehen, d.h. gegenwärtig i.S.v. IAS 24 in der jeweils in der EU anzuwendenden Fassung; vgl. Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG, BT-Drs. 16/10067, S. 72.

6. Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____
aufgeführt.
7. Ich habe / Wir haben Ihnen alle uns bekannten Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und
Personen mitgeteilt.
8. Nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommene wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden
Unternehmen und Personen, einschließlich der Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte
sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind,
 bestehen nicht.
 sind im Anhang gemäß § 285 Nr. 21 HGB aufgeführt.
 sind aufgrund der größenabhängigen Befreiung des § 288 Abs. 1 HGB nicht im Anhang angegeben.
 sind nur insoweit im Anhang angegeben, als es unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleich-
terungen des § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB erforderlich ist.
 werden im Anhang nicht gesondert aufgeführt, da alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und
Personen im Anhang angegeben sind.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E bzw. in der Anlage ____
aufgeführt.
9. Beziehungen zu und Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurden nach
meiner / unserer Einschätzung zutreffend im Jahresabschluss und Lagebericht ausgewiesen und
angegeben.
10. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und
Scheckbürgschaften und aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung
von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E bzw. in der Anlage ____
aufgeführt.
11. Verträge zugunsten Dritter (z.B. abgegebene Patronatserklärungen), die nicht aus dem Jahresabschluss
ersichtlich sind,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____
aufgeführt.
12. Besicherungen von Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten) durch Pfandrechte und
ähnliche Rechte
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____
aufgeführt.
13. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse, die unter § 285 Nr. 9 Buchst. c)
HGB fallen,
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____
aufgeführt.
14. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rück-
nahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
 bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____
aufgeführt.

15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente,
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind in den Büchern des Unternehmens vollständig erfasst und Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
16. Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB
- wurden entsprechend dem Wahlrecht nicht gebildet.
 - wurden nur in dem Umfang gebildet, in dem sie aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind. Die Ausübung des Wahlrechts wurde nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB im Anhang angegeben.
17. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z.B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Operating-Leasing-Verträge sowie die Auslagerung von betrieblichen Funktionen),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
18. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen der unter Ziff. 17 fallenden Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB) sind Ihnen, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist,
- vollständig schriftlich mitgeteilt worden
 - oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
19. Verträge, soweit nicht bereits nach Ziff. 17 erwähnt, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können (z.B. Verträge mit Lieferanten, Abnehmern und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Ausbietungs-, Leasing- und Treuhandverträge und Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind),
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
20. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziff. 19 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus Großreparaturen) soweit sie nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 HGB, § 268 Abs. 7 HGB oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind (§ 285 Nr. 3 a HGB) sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
21. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.
22. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,
- haben sich nicht ereignet.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

23. Die Ergebnisse meiner / unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss oder der Lagebericht wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnten, habe ich / haben wir Ihnen mitgeteilt. Alle mir / uns bekannten oder von mir / uns vermuteten, das zu prüfende Unternehmen betreffenden Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht haben könnten,
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
- Ich habe / Wir haben keine Kenntnis darüber.
24. Alle mir / uns von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht haben könnten,
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
- Ich habe / Wir haben keine Kenntnis darüber.
25. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts oder auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 HGB ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten,
- bestanden nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
26. Von den Schutzklauseln (Unterlassen von Angaben gemäß § 286 HGB, § 160 Abs. 2 AktG)
- ist kein Gebrauch gemacht worden.
- ist nur in dem im Anhang dargelegten Umfang Gebrauch gemacht worden.
- ist nur in dem in Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ dargelegten Umfang Gebrauch gemacht worden.
27. Der Lagebericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben.
28. Für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht einzugehen ist,
- bestehen, wie im Lagebericht angegeben, nicht.
- sind im Lagebericht vollständig dargestellt.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

D. Weitere Angaben für bestimmte Unternehmen

Nur von Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a HGB und von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beantworten:

1. Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (§ 264c Abs. 1 HGB, § 42 Abs. 3 GmbHG)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

Nur von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

2. Mitteilungen von Aktionären nach § 20 AktG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,
- bestehen nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

Nur von börsennotierten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Gesellschaften (SE) zu beantworten:

3. Anteilsbesitz an großen Kapitalgesellschaften, der 5 % der Stimmrechte überschreitet,
- bestand am Abschlussstichtag nicht.
 - ist Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
4. Mitteilungen von Aktionären nach § 21 WpHG, die Angaben im Anhang (§ 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG) erforderlich machen,
- bestehen nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
5. Mitgliedschaften von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (§ 285 Nr. 10 HGB)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.
6. Mitgliedschaften von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG
- bestanden nach meinen / unseren Kenntnissen und den Angaben der Aufsichtsratsmitglieder am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

Bei pflichtgemäßen oder freiwilligen Prüfungen nach § 317 Abs. 4 HGB des Risikofrüherkennungssystems i.S.v. § 91 Abs. 2 AktG

7. Ein Risikofrüherkennungssystem
- ist eingerichtet und in Funktion.
 - ist nicht eingerichtet.
8. Die Dokumentation über das Risikofrüherkennungssystem
- ist Ihnen vollständig ausgehändigt worden.
 - liegt nicht vor.
9. Die durch das Risikofrüherkennungssystem zu erfassenden Bereiche und betrieblichen Prozesse des Unternehmens und seiner Tochterunternehmen, von denen den Fortbestand unseres Unternehmens gefährdende Entwicklungen ausgehen können,
- ergeben sich vollständig aus der Ihnen ausgehändigten Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems.
 - sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Abschnitt E. bzw. in der Anlage _____ aufgeführt.

Nur von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften (einschließlich Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a HGB) i.S. des § 264d HGB zu beantworten:

10. Die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wurden im Lagebericht vollständig beschrieben (§ 289 Abs. 5 HGB).

E. Zusätze und Bemerkungen

DokID:

Zusätzliche Module

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____



Firmenstempel und Unterschrift(en)